

20.  
Oktober  
2014

# *Reglement*

## *über die Entschädigungen*

*Der Grosse Burgerrat,*

gestützt auf Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c) der Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 17. Juni 1998<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

### *Art. 1*

Gegenstand

Dieses Reglement regelt

- a) die Entschädigungen für die Mitglieder und das Sekretariat von Behörden der Burgergemeinde Bern sowie für die Vertretung der Burgergemeinde in Organen anderer Institutionen,
- b) die Erteilung von besonderen entgeltlichen Aufträgen an Behördenmitglieder,
- c) die Information über ausgerichtete Entschädigungen sowie über entgeltliche Aufträge an Behördenmitglieder und an Dritte, die mit Behördenmitgliedern wirtschaftlich verbunden sind.

### *Art. 2*

Präsidium der  
Burgerge-  
meinde

<sup>1</sup> Die Burgergemeindepräsidentin oder der Burgergemeindepräsident hat Anspruch auf

- a) eine Pauschalentschädigung von 50 000 Franken pro Jahr,
- b) eine Infrastrukturzulage von höchstens 20 000 Franken pro Jahr.

<sup>2</sup> Der Kleine Burgerrat legt die Höhe der Infrastrukturzulage fest. Er berücksichtigt die persönliche und berufliche Situation der Präsidentin oder des Präsidenten und insbesondere das Bedürfnis nach einer persönlichen Infrastruktur ausserhalb der Verwaltung der Burgergemeinde.

<sup>3</sup> Mit der Entschädigung nach Absatz 1 sind die gesamte Tätigkeit einschliesslich der Leitung von Kommissionen und der Teilnahme an Sitzungen sowie die üblichen persönlichen Auslagen abgegolten. Repräsentationsspesen wie Auslagen für Einladungen, Geschenke und dergleichen sowie Auslagen für weitere Reisen werden zusätzlich vergütet.

### *Art. 3*

Weitere Jah-  
resentschädi-  
gungen

<sup>1</sup> Die Burgergemeindevizepräsidentin oder der Burgergemeindevizepräsident sowie die Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen nach Artikel 39 der Satzungen mit Ausnahme der KES-Aufsichtskommission haben Anspruch auf eine Entschädigung von 8 000 Franken pro Jahr.

<sup>2</sup> Die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberwaisenkammer, der Geschäftsprüfungskommission, der KES-Aufsichtskommission, der Fachkommissionen

und der Spezialkommissionen haben Anspruch auf eine Entschädigung von 2 000 bis 8 000 Franken pro Jahr.

<sup>3</sup> Der Kleine Burgerrat legt die Höhe der Entschädigungen nach Absatz 2 fest. Er berücksichtigt die zeitliche Belastung der Präsidentinnen und Präsidenten.

<sup>4</sup> Mit der Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 sind die üblichen persönlichen Auslagen abgegolten. Repräsentationsspesen wie Auslagen für Einladungen, Geschenke und dergleichen sowie Auslagen für weitere Reisen werden zusätzlich vergütet.

<sup>5</sup> Der Kleine Burgerrat kann für besondere Funktionen im DC-Bankrat eine angemessene Jahresentschädigung festlegen.

<sup>6</sup> Die Entschädigung für Präsidentinnen und Präsidenten der Spezialkommissionen mit zeitlich beschränktem Auftrag wird pro rata temporis ausgerichtet.

#### *Art. 4*

Sitzungsgeld

<sup>1</sup> Für Sitzungen des Grossen und des Kleinen Burgerrats wird kein Sitzungsgeld ausgerichtet.

<sup>2</sup> Die beiden weiteren Ratsmitglieder im Büro des Grossen Burgerrats nach Artikel 23 Absatz 3 der Satzungen sowie die Präsidentinnen und Präsidenten und die Mitglieder der Oberwaisenkommission und der Kommissionen haben für die Teilnahme an Sitzungen und deren Vorbereitung Anspruch auf ein Sitzungsgeld von 100 Franken.

<sup>3</sup> Die oder der Vorsitzende des betreffenden Gremiums kann für Sitzungen, die einen halben Arbeitstag deutlich übersteigen, ein Sitzungsgeld von 200 Franken festlegen.

#### *Art. 5*

Sekretariat

<sup>1</sup> Der Kleine Burgerrat legt die Entschädigung für die Führung des Sekretariats von Kommissionen fest, soweit diese nicht Mitarbeitenden der Bürgergemeinde obliegt.

<sup>2</sup> Er berücksichtigt den zeitlichen Aufwand.

#### *Art. 6*

Vertretung in Institutionen

<sup>1</sup> Die Vertreterinnen und Vertreter der Bürgergemeinde in Organen anderer Institutionen haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld von 100 Franken, sofern sie nicht durch die Institution selbst entschädigt werden.

<sup>2</sup> Der Kleine Burgerrat kann für besondere Funktionen wie namentlich das Präsidium eines Leitungsorgans an Stelle des Sitzungsgeldes eine angemessene Jahresentschädigung festlegen.

<sup>3</sup> Die Bürgergemeinde wirkt darauf hin, dass die ihr nahestehenden Institutionen mit den Entschädigungen nach diesem Reglement vergleichbare Entschädigungen ausrichten.

#### *Art. 7*

Besondere Aufträge

<sup>1</sup> Der Grosse und der Kleine Burgerrat und die Kommissionen können einzelne Mitglieder oder das Sekretariat von Behörden mit besonderen Aufträgen betrauen.

<sup>2</sup> Sie vereinbaren mit der betreffenden Person eine marktgerechte Entschädigung, soweit der Auftrag den üblichen Rahmen der behördlichen Tätigkeit übersteigt. Vorbehalten bleibt die Bewilligung der Ausgabe durch das zuständige Organ.

<sup>3</sup> Die Beteiligten beachten die Vorschriften über öffentliche Beschaffungen und die Pflicht zum Ausstand bei persönlicher Betroffenheit.

*Art. 8*

Mitarbeitende  
der Bürger-  
gemeinde

<sup>1</sup> Mitarbeitende der Bürgergemeinde haben für die Teilnahme an Sitzungen, für die Führung des Sekretariats einer Behörde und für die Vertretung der Bürgergemeinde in Institutionen keinen Anspruch auf eine besondere Entschädigung oder ein Sitzungsgeld nach diesem Reglement.

<sup>2</sup> Die Abgeltung richtet sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Bürgergemeinde.

*Art. 9*

Auszahlung  
der Entschä-  
digungen

<sup>1</sup> Die Bürgergemeinde kann die Entschädigungen als Honorar für selbstständige Erwerbstätigkeit oder als Lohn auszahlen. Sie kann sie auf Wunsch der Berechtigten an Dritte auszahlen.

<sup>2</sup> Zahlt sie die Entschädigung als Honorar oder an Dritte aus, übernimmt sie zusätzlich allfällig geschuldete Mehrwertsteuern.

<sup>3</sup> Zahlt sie die Entschädigung als Lohn aus, nimmt sie die üblichen Abzüge vor.

<sup>4</sup> Sie kann Entschädigungen ganz oder teilweise als pauschalen Auslagenersatz auszahlen, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist.

*Art. 10*

Information

<sup>1</sup> Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen informieren die Finanzverwaltung zuhanden der Finanzkommission jährlich über

- a) ausgerichtete Jahresentschädigungen und Sitzungsgelder,
- b) Entschädigungen für die Führung des Sekretariats,
- c) besondere Aufträge nach Artikel 7 und die Höhe der dafür ausgerichteten Entschädigung,
- d) Aufträge an Dritte, die mit einem Behördenmitglied wirtschaftlich verbunden sind, und die Höhe der dafür ausgerichteten Entschädigung.

<sup>2</sup> Die Vertreterinnen und Vertreter der Bürgergemeinde in andern Institutionen informieren die Finanzverwaltung über Entschädigungen, die sie in Ausübung dieser Funktion von der betreffenden Institution oder von der Bürgergemeinde erhalten haben.

<sup>3</sup> Die Finanzkommission legt dem Kleinen Burgerrat jährlich eine Zusammenstellung der Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 vor.

*Art. 11*

Aufhebung  
bisherigen  
Rechtes

Das Reglement vom 29. Oktober 2001 über die Entschädigungen wird aufgehoben.

*Art. 12*

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bern, 20. Oktober 2014

Im Namen des Grossen Burgerrates

Der Bürgergemeindepräsident:  
R. Dähler

Die Bürgergemeindeschreiberin:  
H. von Wattenwyl

---

<sup>1)</sup> BRS 11.11